

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

WORKING PAPER NO. 14

Soziologische Aufklärung von Kriminal- und Rechtspolitik auf dem Prüfstand

40 Jahre Praxis am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram

© IRKS

www.irks.at

Wien, Jänner 2013

ISSN 1994-490X

IRKS

Pilgram, A. (2013) Soziologische Aufklärung von Kriminal- und Rechtspolitik auf dem Prüfstand. 40 Jahre Praxis am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. *IRKS Working Paper*, 14, 17pp.

Soziologische Aufklärung von Kriminal- und Rechtspolitik auf dem Prüfstand¹

Arno Pilgram

Einleitung

40 Jahre in 40 Minuten zu packen und zu bilanzieren, mag einem distanzierten Historiker gelingen. Für einen Befangenen, weil von Anfang an hautnah dabei, ist es eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn mir also das Vorhaben nicht ganz wie geplant gelingt, historische Eckdaten und subjektives Erleben, Analytisches und Anekdotisches, Weihrauch und Selbstkritik dem Anlass gerecht auszutarieren, sehen Sie das bitte nach. Entschuldigen Sie bitte auch, dass in der knappen Zeit nicht alles und alle, die es verdienen, erwähnt und gewürdigt werden können.

Der Titel des Referats lautet: „Soziologische Aufklärung von Kriminal- und Rechtspolitik auf dem Prüfstand von 40 Jahren Praxis“. Damit sind jene drei Fragen an die Rekonstruktion der Institutsgeschichte angerissen, auf die ich einzugehen versuchen werde.

- Was ist das Selbstverständnis seiner Funktion am IRKS, was ist denn mit dem großen Wort „Aufklärung“, gemeint?
- Wer sind denn die von uns adressierten Akteure von Rechts- und Kriminalpolitik?
- Wie haben sich sowohl unsere Disziplin wie auch unser Umfeld über die Zeit von 40 Jahren verändert und entwickelt?

¹ Dieser Text fußt auf dem Referat bei der Festveranstaltung „Grenzen des Rechts“ zum 40-jährigen Bestehen des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie am 31.1.2013 im BMJ. Das Referat wurde um Verweise auf Studien des Instituts und Literatur ergänzt.

Ein Ort für die sozialwissenschaftliche Aufklärung der Rechtspolitik und -praxis

Das Institut nahm am 2.1.1973 als Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie seine Arbeit auf. Wir haben dabei ein spezifisches Verständnis vom Verhältnis zwischen Gesellschaft und Recht zu besitzen beansprucht. Dieses unterschied sich vom herrschenden Verständnis der Rechtslehre, der Strafrechtsdogmatik im Besonderen.²

Ein institutioneller Ort für eine sozialwissenschaftliche Sichtweise und Aufklärung, für „Law and Society Studies“, fehlte im Österreich der 1970er Jahre. Rechtssoziologie hat damals an den Unis weder die Soziologen noch die Juristen (die Kriminologen schon gar nicht) besonders interessiert. Die Justiz hätte lange warten können, bis sich an den Unis autonom ein entsprechendes Fachgebiet etabliert hätte. In der zentralen Verwaltung wiederum herrschte ein Juristenmonopol, in der Justizverwaltung besonders strikt, verschärft durch die Qualifikationsvoraussetzung Richteramt. In der Beamtenhierarchie war somit kein Platz für unbeschriebene Soziologen, wiewohl die Humanwissenschaften damals an den Rändern der Justiz – im Bereich des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe – allmählich Eingang gefunden hatten.

An der entsprechenden Situation an den Universitäten wie in der zentralen Verwaltung hat sich im Prinzip bis heute nichts geändert. Insofern füllt das Institut eine Lücke und kann es ohne große Überheblichkeit von sich eine Alleinstellung behaupten.

Die Positionierung von Anfang an zwischen Universitäten und Justiz(verwaltung) – beide als solche einer Aufnahme des Instituts eher verschlossen – hatte sowohl etwas von einer Notlösung wie auch von einem klugen wissenschaftspolitischen Schachzug. Die Positionierung als außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtung und praxisnahe Forschungsstätte aber hätte per se für das Projekt „Aufklärung“ der Rechtspolitik noch keine besonderen Chance versprochen. Wäre da nicht bewusst für „Opportunities“ gesorgt worden, auf der einen Seite für Unabhängigkeit von Verwaltungsstellen, auf deren anderen Seite für die Öffnung der Justiz für einen Einblick der Forschung in die „Rechtswirklichkeit“.³ Das bedeutete Privilegierung des Instituts in mehrfacher Hinsicht. Uni-ähnliche Bedingungen durch eine Beamtenstelle des BMWF, dazu eine Grundsubventi-

² In folgenden Beiträgen wird die Differenz expliziert: Blankenburg, Erhard/Steinert, Heinz/Treiber, Hubert (1977) Empirische Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik. *Kritisches Journal*, 10, 126-146; Hassemer, Winfried/Steinert, Heinz/Treiber, Hubert (1978) Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber. In: Hassemer, Winfried/Lüerssen, Klaus (Hg.) *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*. Band 3, Frankfurt/Main, Suhrkamp, 1-65.

³ Die gewählte institutionelle Konstruktion trägt die Handschrift des damaligen Justizministers Christian Broda und der Wissenschaftsministerin Herta Firnberg.

on zu gleichen Teilen aus Wissenschafts- und Justiztöpfen, ohne eine Top-Down-Zweckbindung. Das von den InstitutsmitarbeiterInnen vorgelegte Programm wurde gefördert, sofern es die Billigung durch einen Wissenschaftlichen Beirat fand. In dem saßen Justizvertreter, ohne ihn zu dominieren. Vom BMJ kamen die Räumlichkeiten und die geöffneten Türen, das Angebot des Austausches mit der Praxis, der Praxisrelevanz.

Das ist ein attraktives und in Reformzeiten verlockendes Angebot, womit auch schon die Risikoseite der Institutskonstruktion für das Projekt Aufklärung angesprochen ist: Dass die sprunghafte politische Agenda und ihr hektisches Tempo den Fokus und die Zeit für Untersuchungen determiniert, dass die Legitimation von längst politisch beschlossenen Reformen erwartet wird, andernfalls die Praxisrelevanz abgesprochen wird, dass damit Auseinandersetzungen vorprogrammiert sind, die man sich im Elfenbeinturm Universität bequemerweise erspart.

Das Institut wurde im Justizpalast angesiedelt, in drei Räumen in der Belle Etage, symbolisch von der Verwaltung der Rechtsprechung in den Pelz gesetzt, vier junge Wissenschaftler, im Durchschnitt 28, der wissenschaftliche Institutsleiter Heinz Steinert, soeben habilitiert, gerade 30 Jahre alt geworden, inmitten von gesetzten Hofräten des OGH. Das hatte schon – zeittypisch – etwas demonstrativ Kulturrevolutionäres an sich.

Verjüngung per se ist aber noch kein Programm.

Was war und ist mit sozialwissenschaftlicher Aufklärung gemeint und beabsichtigt?

Ich möchte zunächst drei verschiedene Erscheinungsweisen aufklärenden wissenschaftlichen Arbeitens skizzieren. Sie verraten gleichzeitig eine Weiterentwicklung in den Interessen und Arbeitsschwerpunkten des Instituts. In einem späteren Schritt will ich dieses Aufklärungsprogramm an exemplarischen Studien des IRKS noch erläutern.

a/ Zunächst einmal bedeutete, aus heutiger Sicht, schon die **Einführung von Empirie in die rechts- und kriminalpolitische Diskussion** Aufklären. Sich Rechtstatsachen ins Bewusstsein zu rufen, konnte jedenfalls seinerzeit nicht als selbstverständliche Forderung und banales Anliegen gelten.⁴ Rechtsnormen und gesellschaft-

⁴ Unter Rechtswissenschaftlern wurde zur Zeit der Institutsgründung noch ein deutlicher Unterschied zwischen akzeptierter Rechtstatsachenforschung und weithin abgelehnter Rechtssoziologie gemacht. Letztere wurde stark mit Außenseitern wie Eugen Ehrlich assoziiert, einem Mitbegründer der Freirechtsschule, der schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts für das „lebendige“ und das durch Richter „geschaffene Recht“ mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung forderte. Inzwischen scheint diese

liche Realität zu vergleichen, das geschriebene und das angewandte Gesetz zu unterscheiden, die ungeschriebenen eigenen Handlungsnormen für die Rechtsanwendung zu identifizieren, das allein war schon viel und unerfüllt. Erster aufklärerischer Anspruch war also, die rechtseigenen Realitäts-, Interventions- und Wirkungsannahmen einem Reality-Check zu unterziehen.

Damit konnte und kann man sich gut treffen mit einer Politik und Praxis, die mit Recht instrumentelle Wirkung nicht verfehlen, eine solche effizient erreichen will, die Recht für ein zentrales Steuerungsmittel hält. Bei Feststellung von Diskrepanzen zwischen rechtlichen Vorgaben und Realität ist es ja zunächst naheliegend zu versuchen, die Realität den Rechtsnormen anzupassen, also vor allem die Durchsetzung des Rechts zu verbessern.

b/ Bei der Auseinandersetzung mit empirischen Befunden stößt man unvermeidlich auf nicht-intendierte Effekte und auf Wirksamkeitsgrenzen des Rechts. Zugleich trifft man auf ein Recht, dem normative Konflikte und Normabweichungen, obwohl verbreitet, offenbar wenig anhaben, dessen Legitimation dies nicht erschüttert. Aus dem folgt eine weitere Aufklärungsaufgabe, die **theoretische Desillusionierung über das instrumentelle Funktionieren des Rechts** und die stärkere **Beachtung seiner symbolischen Leistungen**.⁵

Recht stellt nicht bloß etwas her, sondern es stellt etwas dar. Es versinnbildlicht das zeitgemäß für richtig gehaltene „gute Regieren“, annehmbar gemachte Herrschaft. Recht ist nicht das Ergebnis zweckrationaler Ausgestaltung allgemein geteilter Normen, um diese besser durchzusetzen. Es ist in Inhalt und Form vielmehr Produkt der Zeit bzw. ideologischer Ausdruck jeweiliger gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse. Rechtsformen wiederum sind Ausdruck von Veränderungen in diesen Verhältnissen. Wenn das Recht diese seine Darstellungsfunktion erfüllt, werden ihm Durchsetzungsdefizite nicht zum Verhängnis, kann instrumentelles Versagen sogar zu seiner Legitimation beitragen.

Unterscheidung zwischen Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie an den juristischen Fakultäten, etwa auf der Website des Innsbrucker Universitätsinstituts für Zivilrecht, hinfällig: <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/>.

⁵ Der „symbolischen Qualität des Rechts“ widmet sich das jüngste Themenheft (4/2012) des Kriminologischen Journals. Mit dem besonderen Verhältnis von instrumentellen und symbolischen Funktionen im Strafrecht beschäftigt sich: Lehne, Werner (1994) Symbolische Politik mit dem Strafrecht. Versuch einer Reinterpretation des Diskurses um symbolisches Strafrecht. *Kriminologisches Journal*, 26, 210-224. Die Bedeutung des Strafrechts im Neoliberalismus und innerhalb populistischer Politik steht im Zentrum bei: Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998) *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster, Dampfboot Verlag.

Recht soziologisch zu historisieren ist ein heikleres Unterfangen als Rechtstatsachen zu erheben. Denn dies bringt eine unvermeidliche „Politisierung“ der Diskussion mit sich. Es bedeutet für die Adressaten der wissenschaftlichen Botschaft, für Rechtspolitiker und Gesetzgeber, aber auch Rechtsanwender, dass ihr Handeln politisch-historisch eingeordnet und interpretiert wird. Die Rechtsentwicklung und -gestaltung wird auf gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse und Auseinandersetzungen darüber rückgebunden. Es werden die nicht systemimmanenten Bedingungen der Rechtentwicklung ins Auge gefasst. Die politische Dimension des Rechts einzublenden, erschwert die Beziehung zwischen Wissenschaft, Rechtspolitik und -praxis erheblich, weil doch von wissenschaftlichen Ergebnissen gerade die Stilllegung bzw. neutrale Entscheidung von politischen Kontroversen erhofft wird.

c/ Aus der empirisch gestützten Desillusionierung über die primär instrumentelle Bedeutung des Rechts und aus der Entdeckung seiner politisch-symbolischen Funktionen, folgt ein weiterer Aufklärungsschritt. Recht in seiner modernen Form adressiert Bürger nicht bloß als Normunterworfenen, sondern als Beteiligte an der Herrschaft. Der Rechtsappell geht über die Normbefolgung hinaus, zielt auf die gesellschaftliche Mitwirkung an Recht und Ordnung. Entscheidend damit verbunden ist aber auch eine **Relativierung des formalen Rechts, der staatlichen Institutionen und professionellen Rechtsstäbe** bei der Verwirklichung des Rechts. Justizielles Recht und Justizpraxis spielen bei der Reproduktion gesellschaftlicher Ordnung wohl eine wichtige Rolle. Doch was aus der gesellschaftlichen Ordnung, was dabei mit und aus dem Recht gemacht (oder nicht gemacht) wird, entscheiden Rechtsgebraucher aller Art, deren Rechtsbewusstsein und Handlungsspielräume (auch außerhalb der Rechtsinstitutionen), deren Distanz oder Nähe zum Recht.⁶ Selbst das öffentliche Recht, sogar das Strafrecht, bleibt insoweit ein „privates Recht“, als es, als auch Kriminalisierung überwiegend eine Frage privater Initiativen und Zugangsweisen zum Recht ist.

Wenn das Geschehen außerhalb der Institutionen gleichwertig zu interessieren beginnt, verlässt Wissenschaft bequemen institutionellen Boden, die Einrichtungen der Justiz, und den abgezielten Ressortbereich. Die praktische Relevanz der Beschäftigung mit den Umfeldern, Vorfeldern und den Schwellen zur Justiz ist innerhalb derselben nicht immer einsichtig. Zu gerne möchte sie sich als unabhängig und unberührt vom gesellschaftlichen Umweltwandel funktionieren sehen. Mit dem Zwang zur Bewirtschaftung knapper Ressourcen steigt inzwischen aber auch innerhalb von Rechtspolitik und -

⁶ Silbey, Susan (2005) After Legal Consciousness. Annual Review of Law and Society Science, 1, 323-368

praxis die Bereitschaft, die Nachfrage nach Recht, den Rechtsgebrauch und die Gründe dafür zu hinterfragen.

d/ Nach dieser Liste sozialwissenschaftlicher Aufklärungsaufgaben bedarf es jedoch einer Klarstellung: Die empirische und theoretische Aufklärung über die Grenzen instrumenteller Politik mit dem Recht will nicht bestehende Einflussmöglichkeiten mit ihm negieren. Der Hinweis auf die symbolische Dimension der Rechtspolitik meint nicht, man möge sich in der Rechtspolitik mit populistischer Inszenierung bescheiden, plädiert wird vielmehr, nach adäquaten emanzipatorischen Politikansätzen im und mit dem Recht zu suchen. Der Aufruf zur Wahrnehmung von Recht „in der freien Wildbahn“, von kreativer „Aneignung von Recht“ in verschiedenen sozialen Lebenswelten, will die staatliche Rechtspflege in der Justiz nicht nur relativieren, sondern der Rechtspolitik auch Anregungen liefern: Wie lässt sich die Rechtspflege „draußen“ in der Gesellschaft (im Schatten der Justiz) über Definition von Rahmenbedingungen, quasi aus der Distanz gestalten?

Gerade die differenzierte politisch soziologische Analyse des Rechts nötigt uns Respekt vor den Mühen der Rechtspolitik ab, verbietet den arroganten akademischen Blick auf sie.

Der Alltag ist politisch, der Alltag einer Wissenschaft, die Politik verwissenschaftlichen will, sowieso.

Den gemeinsamen Arbeitsbeziehungen im LBI für Kriminalsoziologie gingen Kontakte voraus, die von den ersten Mitarbeitern zu Heinz Steinert im Rahmen ihrer politischen Aktivitäten gesucht worden waren. Herbert Leirer, Funktionär des VSStÖ und dort schon in Kampagnen zur Strafrechtsreform aktiv, lernte Steinert kennen, als man einen Berater für das erste Wiener Kinderkollektiv suchte. Wolfgang Stangl, als blutjunger Jurist reform- und ausdrücklich deshalb soziologieinteressiert, begegnete Steinert an der Universität Graz; ich kam mit Steinert erstmals in Kontakt, als er im Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit noch als Psychologe tätig war, und zwar bei der Vorbereitung einer Vortragsserie an der Katholischen Hochschulgemeinde zur Kritik der Jugendgerichtsbarkeit, namentlich der Justizerziehungsanstalt für Jugendliche Kaiser-Ebersdorf. Uns allen vermittelte die Begegnung mit Steinert ein reflexives Verhältnis zu unseren politischen Motiven und Handlungen, eine Idee vom gesellschaftlichen Kontext unserer eigenen Bewegung. Ihn haben wir möglicherweise weniger als seine brillanten Studenten als vielmehr damit überzeugt, dass es uns um etwas ging.

Vielleicht war es die Fähigkeit zur Utopie, die uns zusammenführte. Sie war damals verbreiteter als heute. Denken Sie bloß an die „Utopie von der gefängnislosen Gesellschaft“, welche 1978 sogar in das Parteiprogramm der Regierungspartei SPÖ offiziellen Eingang fand. Der lebendige Möglichkeitssinn inspirierte sowohl zu einem Denken außerhalb des selbstverständlich Gewordenen, des Gefängnisses und der Strafe überhaupt, als auch zu „politischem Handeln jetzt“. So hat sich Heinz Steinert intensiv an der Belegung der internationalen Debatte über den „Abolitionismus“, für die Abschaffung des Gefängnisses beteiligt.⁷ Vor Ort ging es uns praktisch bescheidener und erfolgreicher um die Abschaffung der geschlossenen Erziehungsanstalten für Jugendliche im Bereich der Justiz. Beteiligt haben wir uns in weiterer Folge auch an Initiativen (etwa der Humanistischen Union in der BRD) zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe.⁸ Weniger ist mehr, Kritik an Mehr vom immer Gleichen (an Strafsanktion), zieht sich bis heute zu den Manifesten der Kriminalpolitischen Initiative: „Mehr Sicherheit durch weniger Haft“.⁹

Aber es blieb nicht bei der Negation. Es ging auch um alternative Räume und Angebote für Randgruppen, Straffällige, Streitparteien, um ihre Sicht von Problemen und Lösungen zu artikulieren und sich in tolerierbarer Form zu verwirklichen. Ich erinnere die zentrale Mitwirkung von Herbert Leirer an der Arena-Bewegung als Artikulations- und Schutzraum nicht nur für kulturbeflissene, sondern auch für Randgruppenjüngliche. Ich nenne die Initiativgruppe Angehörige Gefangener, die aus einem Unterrichtsprojekt an der Wiener Akademie für Sozialarbeit hervorging.¹⁰

Schließlich sollen die Aktivitäten in eigener Sache nicht vergessen sein. Die Gründung eines Zentralbetriebsrates in der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft (LBG) ging auf unser Konto, ebenso ein früher (nicht dauerhafter) informeller Zusammenschluss kleiner außeruniversitärer Forschungseinrichtungen zu einer Interessengemeinschaft. In engerer Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeit standen diverse Medien- und Verlagsgründungen, die nicht nur der kriminalsoziologischen, sondern auch der sozialwissen-

7 Vgl. z.B. Steinert, Heinz (1988) „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt“. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis. In: Schumann, Karl F./Steinert, Heinz/Voß, Michael (Hg.) Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten. Bielefeld, AJZ-Verlag, 1-15.

8 Vgl. z.B. Pilgram, Arno (1990) Die lebenslange Strafe ist ein unkalkulierbares Risiko. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.) Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Erfahrungen, Analyse, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht. Sensbachtal, 139-142.

9 Unter diesem Motto erschienen sechs Positionspapiere, das erste davon: Grafl, Christian et al. (2004) Mehr Sicherheit durch weniger Haft. *Journal für Rechtspolitik*, 12, 61-69.

10 Pilgram, Arno (1977) Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Strafgefangener zu beschäftigen. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 4 (Heft 16/17), 44-53.

schaftlichen Publizistik in Österreich insgesamt Popularität und Auftrieb geben sollten und gegeben haben.¹¹

Dazu zählte die Mitherausgeberschaft der Schriftenreihe „In Sachen“. Sie wurde uns wegen eines Bestsellers zu einem Stolperstein, und zwar wegen eines Bandes über den „Kettenhund Dichands“.¹² Das war eine Sammlung und medienwissenschaftliche Analyse der berühmten Staberl-Kolumnen in der Kronen-Zeitung. Die Verlagsleitung intervenierte bei der Leitung der LBG – ein nicht verziehener Grund für die baldige Aufkündigung der Institutsträgerschaft durch die LBG. 1983 übernahm der Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie diese Rolle.

Aber nun zurück vom Möglichkeitssinn (vom Sinn für mögliche Praxis) zum Realitäts-sinn, zur ersten der drei genannten Kategorien wissenschaftlicher Aufklärungsarbeit für die Rechtspolitik und -praxis, zu Beispielen für empirische, rechtstatsächliche Forschung am IRKS.

Zur Klärung von Rechtstatsachen

Was am IRKS durch empirisch erhobene Fakten beschrieben wurde, diente immer der Auseinandersetzung mit ausdrücklichen Intentionen des Gesetzgebers, mit Grundsätzen der Rechtsanwendung und mit Erfolgsannahmen in Hinblick auf eingesetzte Rechts- und Sanktionsmittel. Es sollten der Rechtspolitik und -praxis Mittel an die Hand gegeben werden, die eigene Tätigkeit auf instrumentelle Wirkungsziele hin zu kontrollieren und sich der Öffentlichkeit gegenüber entsprechend zu legitimieren.

Aus der Perspektive des Gesetzgebers und der Rechtstheorie ist eine einheitliche Rechtsanwendung angestrebt. Eine selektive Rechtspraxis ist nur insoweit vertretbar, als sie zur Erreichung des Zieles erforderlich ist. Zahlreiche Studien des IRKS in verschiedensten Sachbereichen haben sich mit dem Vergleich bzw. mit der Ungleichheit der Rechtsanwendung beschäftigt, einerseits mit regionalen Spezifika, andererseits bei unterschiedlichen sozialen Gruppen (bei Frauen und Männern, sozialen Klassen, Inländern

11 Bereits im Gründungsjahr des Instituts wurde mit der „Kriminalsoziologischen Bibliographie“ (KB) zunächst eine periodische Zeitschriftenbibliografie und Rezensionszeitschrift herausgebracht, die sich bald zu einem kriminologischen Fachjournal im Vollsinn entwickelte. 1991 fusionierte die KB mit der „Neuen Kriminalpolitik“. Gemeinsam mit diesem Journal erschien bis 2005 auch das „Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie“, das von Institutsmitarbeitern herausgegeben wurde. Diese waren auch an der Gründung der „Arbeitsgemeinschaft für Sozialwissenschaftliche Publizistik“ 1975 und des „Verlags für Gesellschaftskritik“ 1980 mitbeteiligt, in deren Medien Arbeiten des Instituts transportiert wurden.

12 Staberl. Eine Dokumentation. In Sachen, Heft 4, 1977.

und Ausländern etc.). Von regional einheitlicher und sozial neutraler Rechtsanwendung keine Spur.¹³ Die Aufregung über solche Befunde hält sich jedoch in Grenzen. De facto lebt die Justiz damit und wird von der Praxis gerade in regionalen und sozial selektiven Anwendungsmustern der Beweis erbracht gesehen für qualitätsvolles Entscheiden mit Rücksicht auf jeweils behauptete besondere Bedingungen.

Selbst die Einführung der „Ersten österreichischen Rückfallstatistik“¹⁴ auf der Grundlage des Strafregisters für alle Verurteilten eines Jahrgangs, konnte die Zufriedenheit der Praxis nicht erschüttern. Schließlich zeigte der Erfolgsmaßstab „Wiederverurteilungsräte“ auf das Komma gleiche Werte in Gerichtssprengeln mit radikal unterschiedlicher Verurteilungspraxis. Dies konnte von allen Seiten als Bestätigung gelesen werden, es auf die jeweilige Weise im Rahmen des Gesetzes richtig zu machen. Immerhin war daraus und aus anderen Studien aber zumindest auch der Schluss zulässig, weniger an Verurteilung und Haft bedroht die Sicherheit nicht. Im zeitlichen Längsschnitt ließ uns z.B. eine Replikation der Rückfallstatistik nach der JGG-Reform von 1983 klar belegen, dass diese einschneidende Reform mit der Heraufsetzung der Altersgrenzen der Strafmündigkeit und der prozessualen Entkriminalisierung in großem Stil „kriminalpräventiv“ jedenfalls kein Fehler war.¹⁵

13 Ob gemessen an der U-Haft-Verhängung, an der Diversions- und Strafpraxis (in unterschiedlichen Kriminalitätsbereichen), an der Haft- und Entlassungspraxis aus dem Vollzug, in welchem materiellen Strafrechtsbereich immer, oder auch an der Praxis des Sachwalterrechts, des UbG, oder HeimAufG, um Beispiele aus dem Außerstreitrecht zu nennen, stets zeigten sich ziemlich stabile unterschiedliche regionale Rechtsanwendungsmuster. Zwar zeigten von uns untersuchte Rechtsreformen (etwa im Bereich des Vorverfahrens, der U-Haft oder der bedingten Entlassung) Wirkung, der Vereinheitlichungseffekt dieser Reformen blieb dabei jedoch stets begrenzt.

Exemplarische Studien zu regional variierender Rechtspraxis: Morawetz, Inge/Stangl, Wolfgang (1991) Über den Rückgang der Untersuchungshaft in Österreich im regionalen Vergleich. *ÖJZ*, 46, 401-407; Pilgram, Arno (1997) Kriminaljustiz ≠ Strafjustiz. Dimensionen und Anwendungsmuster der Strafjustiz in Österreich. In: Huber Jesionek, Udo/Miklau, Roland (Hg.) Festschrift für Reinhard Moos zum 65. Geburtstag. Wien, Verlag Österreich, 341-361; Pilgram, Arno (2005) Die bedingte Entlassung in Österreich im regionalen Vergleich. In: BMJ (Hg.) *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Wien, Eigenverlag, 79-104; Pilgram, Arno/Hanak, Gerhard/Kreissl, Reinhard/Neumann, Alexander (2009) Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinskawalterschaft. Wien, IRKS Forschungsbericht; Hofinger, Veronika/Kreissl, Reinhard/Pelikan, Christa/Pilgram, Arno (2008) *Rechtsschutz und Pflegekultur – Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes*. Wien, NWV.

14 Diese Statistik wurde hierzulande unter Mitwirkung des Instituts vor den meisten anderen europäischen Ländern realisiert. Vgl. Pilgram, Arno (1991) Eine erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. *ÖJZ*, 46, 577-586.

15 Pilgram, Arno (1994) Wandel und regionale Varianten der Jugendgerichtsbarkeit auf dem Prüfstand der österreichischen Rückfallstatistik. *ÖJZ*, 49, 121-126.

Dass es Faktoren gibt, welche die Wiederverurteilungsraten im positiven Sinne beeinflussen, zeigt eine andere Studie. Sie wurde vom Sozialministerium finanziert und beschäftigte sich mit den Auswirkungen der Strafvollzugsnovelle 1993 auf die soziale und Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen. Diese Novelle brachte u.a. die tarifvertragliche Entlohnung und Arbeitslosenversicherung für Gefangene, aber auch sonst eine „Normalisierung“ des Strafvollzugs. Die

Um Rechtstatsachen überhaupt beobachtbar zu machen, mussten vielfach erst Indikatoren für ihre Erfassung aus Justizdatenbeständen extrahiert werden. Aus der Verfahrensautomation der Justiz (VJ) wurde auf Initiative und unter Mitwirkung des IRKS eine neue „Justizstatistik Strafsachen“ generiert, aus der Integrierten Vollzugsverwaltung ein Pilotbericht Strafvollzug,¹⁶ aus dem Strafregister eine kürzlich entscheidend verbesserte Wiederverurteilungsstatistik,¹⁷ aus unterschiedlichen Quellen eine Statistik des Rechtsschutzes durch Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft und Sachwalterschaft,¹⁸ Baustein eines ersten und noch weiter reichenden „Justizberichts Rechtsfürsorge“.

Ein früher Versuch, Kriminalrechts- und soziale Tatsachen in ihrer Verbindung darzustellen, im internationalen Vergleich eine Pioniertat, war der „Sozialwissenschaftliche Ergänzungsband zum 20. Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung. Obwohl vom BMI beauftragt, wurde nur seine Zusammenfassung dem offiziellen Sicherheitsbericht beigelegt. Die Vollfassung wurde 1990 in Buchform als „Der andere Sicherheitsbericht“ veröffentlicht.¹⁹ Er stellt – grob gesprochen – die „Rechtstatsache Kriminalität“ in den allgemeinen Kontext von Unfällen, Konflikt- und Schadensfällen und ihrer gesellschaftlichen Bewältigung.

Damit sind wir auch schon bei der zweiten Dimension der sozialwissenschaftlichen Aufklärung gelandet, die über Rechtstatsachendarstellung hinausgeht.

Studie konnte die Biografien von über 1.000 Gefangenen (österreichischer Nationalität) 12 Jahre vor Inhaftierung, während dieser und 2 bis 3 Jahre nach der Haft verfolgen, anhand von Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger sowie von Strafvollzugs- und Registerdaten, d.h. Episoden der regulären Beschäftigung, des Leistungsbezugs aus der Versicherung sowie der Haft oder in einem anderen Status „Out of Labourforce“. Was sich zeigte: Eine mit der strafrechtlichen Karriere zunehmende Arbeitsmarktferne der Gefangenenpopulation, mit vergleichsweise hoher Beschäftigungsrate während der Haft, was durch die Reform an Bedeutung gewann. Nach deren Inkrafttreten wurde Leistungen des AMS (von Arbeitslosengeld, Ausbildungen und Vermittlungen) vermehrt in Anspruch genommen und erfolgten weniger Wiederverurteilungen, solange die Beziehung zum AMS bzw. Arbeitsverhältnisse aufrecht blieben. Vgl. Hammerschick, Walter/Pilgram, Arno (1999) Berufliche und kriminelle Karrieren von Strafgefangenen und Haftentlassenen – der Einfluß der Strafvollzugsnovelle 1993. ÖJZ, 54, 452-464.

16 Hofinger, Veronika/Neumann, Alexander/Pilgram, Arno/Stangl, Wolfgang (2008) Pilotbericht über den Strafvollzug. Wien, IRKS Forschungsbericht.

17 Hofinger, Veronika/Pilgram, Arno (2010) Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik. Was darf man sich von ihr erwarten? ÖJZ, 61, 15-24.

18 Neumann, Alexander/Pilgram, Arno (2011) Justizbericht Rechtsfürsorge. Modul 1: Statistik Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und Sachwalterschaft 2009. Wien, IRKS Forschungsbericht.

19 Hanak, Gerhard/Pilgram, Arno (1992) Der andere Sicherheitsbericht. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik. In Deutschland erscheint ein vergleichbares Produkt erst 2002: BMI/BMJ (2001) Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin, Eigenverlag.

Historische, politisch-ökonomische Analysen des Rechts

In der 10-Jahres-Festschrift des Instituts erschien ein selbstreflexiver Text „Kriminalsoziologie als Produkt der österreichischen Strafrechtsreform“.²⁰ Schon dort war die Rede vom Übergang von einer Wissenschaft innerhalb der Kriminalpolitik zu einer Wissenschaft über diese. Dieser Übergang begann früh mit der soziologischen Verortung der StGB-Reform der 1970er Jahre in einem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandel, der einen „vernünftigeren“ Umgang mit Humanressourcen nahelegte, als er mit einem klassisch orientierten Tatstrafrecht geübt wurde. Ein sozial selektiveres, Arbeitskraftpotentiale nutzendes, zugleich individuellen Lebensstil und moralische Freiheiten zulassendes Strafrecht entsprach besser den „fordistischen“ Strategien zur Intensivierung wirtschaftlichen Wachstums, der Mobilisierung und Ausstattung von Arbeitskraft für die industrielle Massenproduktion und den Massenkonsum. Nicht dass es quantitativ auf die (Re-)Sozialisierungsleistungen des neuen Strafrechts oder -vollzugs für den Arbeitsmarkt ankam, wohl aber auf die Symbolik, auf die ideologische Kompatibilität des Strafrechts mit dem impliziten „Gesellschaftsvertrag“ mit den wachsenden „neuen Mittelschichten“. Das war ein stillschweigender Vertrag darüber, dass für Leistung ein Mehr an Freiheiten und Chancen zusteht, ein Abkommen, das weniger betont, was an Zwang und Strafe bei Verweigerung droht. Die Charakterisierung der Strafrechtsreform als „Recht für die ‚neuen Mittelschichten‘“ (gemeint: im Geist dieser Mittelschichten) hat uns im sonst wohlwollenden Vorwort zur 10-Jahres-Festschrift den einzigen Rüffel von Christian Broda eingetragen. Wir würden damit die tiefe soziale Dimension der Reform verfehlen. Gerade damit räumt er aber auch die symbolische Dimension der Strafrechtsreform ein.

Mit frühen historischen Quellen zur Geschichte von Gewalt, Disziplin und Recht sowie mit den Sichtweisen von Größen wie Norbert Elias, Michel Foucault oder Georg Rusche und Otto Kirchheimer hat sich Heinz Steinert schon früh und immer wieder auseinandergesetzt. Seine Monografie, gemeinsam mit Hubert Treiber, über die „Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die Wahlverwandtschaft von Kloster- und Fabrikdisziplin“ ist heute ein Klassiker der Disziplinengeschichte.²¹ Die von Steinert initiierte und kommentierte Neuauflage von Georg Rusche's und Otto Kirchheimers „Sozialstruktur

20 Pilgram, Arno (1982) Kriminalsoziologie als Produkt der österreichischen Strafrechtsreform. In: Leirer, Herbert/Pilgram, Arno/Stangl, Wolfgang/Steinert, Heinz (Hg.) Vom Umgang mit dem Strafrecht. 10 Jahre Kriminalsoziologie in Österreich. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik, 3-23.

21 Treiber, Hubert/Steinert, Heinz (1980) Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die Wahlverwandtschaft von Kloster- und Fabriksdisziplin. München, Heinz Moss-Verlag (Erweiterte Auflage 2005, Münster, Dampfboot Verlag).

und Strafvollzug“ (aus der Frankfurter Schule und dem Jahr 1938) ist ein weiterer großer Verdienst.²² Diese Auseinandersetzung mit historischen Fakten diente der kritischen Überprüfung von Fortschrittspostulaten zur Rechtsentwicklung, zur zunehmenden Zivilisierung von Herrschaft und Gesellschaft durch Recht. Thesen zur zentralen Rolle des staatlichen Strafrechts in der Geschichte der Disziplin, bei der Durchsetzung einer „methodischen Lebensführung“, wurden durch solche Studien relativiert. Disziplin wird durch die gesellschaftliche Produktionsweise, in Institutionen und Routinen des Alltags und durch Verheißungen von Vorteilen eher als durch Straf- und Ausschlussdrohungen hergestellt.

Zeithistorische Arbeiten zur Entstehung des StGB 1975, aber auch über die Kriminalpolitik in der Ersten Republik, stammen von Wolfgang Stangl.²³ Er hat sich darüber habilitiert. Historische Studien zum Ehe-, Familien-, Unterhalts- und Kindschaftsrecht hat Christa Pelikan verfasst.²⁴

Die vergleichende Beschreibung von Kriminalitätsentwicklungen und ihre Deutung als Kriminalisierungs- oder Entkriminalisierungsgeschehen, war Gegenstand meiner eigenen Arbeiten. Ein von der DFG gefördertes Projekt „Ökonomische, Politische und Kriminalisierungsstrategien“, verglich Kriminalitätsentwicklungen bzw. unterschiedlich ausgeprägte Kriminalisierungstendenzen nach dem Zweiten Weltkrieg vor dem Hintergrund verschiedener nationaler Entwicklungen, der liberalen britischen, der sozialdemokratischen skandinavischen und der konservativen deutschen und österreichischen Ausprägung des kapitalistischen Wirtschafts- und staatlichen Wohlfahrtsregime.²⁵ Kriminalstatistische Indikatoren zu Häufigkeit und Art der Anwendung des Strafrechts spiegeln nicht einfach Kriminalität, sondern die nicht konfliktfreie Durchsetzung von sozialem Einschluss oder sozialem Ausschluss unter Berufung auf sich ändernde „Moralvorstellungen“.

22 Steinert, Heinz (1981) Dringliche Aufforderung, an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiterzuarbeiten. Nachwort zu: Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto, Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt, Europäische Verlagsanstalt. (Original: Punishment and Social Structure, New York 1939; deutsch: Frankfurt 1974)

23 Stangl, Wolfgang (1985) Die neue Gerechtigkeit: Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik; ders. (1988) Kriminalpolitik in der Ersten Republik Österreich. Wien, IRKS Forschungsbericht.

24 Z.B. Pelikan, Christa (1981) Aspekte der Geschichte des Eherechts. Wien, Dissertation; dies. (1984) Vom Sorgen und Versorgtwerden der Frauen und Mütter. Das eheliche Unterhaltsrecht in europäischen Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts. ZfRS, 5, 260-275.

25 Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (1987) Ökonomische, politische und Kriminalisierungsstrategien. Zur Geschichte der Kriminalnormgenese und -anwendung. Frankfurt, Forschungsbericht zum DFG-Projekt. Vgl. auch: Kriminalsoziologische Bibliografie, 15 (Heft 60): Kriminalisierungsphasen.

Dass – so wie es die „Kriminalisierung“ eine ist – jede „Verrechtlichung“ von sozialen Problem- und Konfliktlagen ihre eigenen Wurzeln und eigene Dynamik hat und diese Problemlagen nicht einfach abbildet, konnten wir auch an einem anderen Bereich zeigen. Die Inanspruchnahme der Sachwalterschaft stieg weit über das hinaus an, was demografische Entwicklungen erwarten ließen. Treibender Faktor ist hier nachweislich nicht allein die Alterung der Bevölkerung, vielmehr die Verrechtlichung sozialer Dienstleistungen, die Verlagerung der Problembewältigung und -verwaltung aus informellen Bereichen der Familie und Sozialfürsorge in den Bereich der Rechtsfürsorge.²⁶

Bei der Anwendung der Sachwalterschaft sind, wie bereits bei der Kriminalisierung, der Anwendung des Strafrechts erwähnt, lokale Muster und unterschiedliche Resultate des Zusammenspiels zwischen sozialen Akteuren außerhalb und innerhalb der Justiz beobachtbar gewesen.²⁷ Die Erklärung dieser Muster durch kulturelle Faktoren, berufliche Sozialisationsmechanismen, Eigenheiten der gerichtlichen Arbeitsorganisation und Verflechtung mit der Umwelt, gehört ebenso zur tendenziell irritierenden politischen Analyse des Rechts und seiner Praxis aus ihrem gesellschaftlichen Kontext.

Das Recht jenseits seiner justiziellen Institutionen

Aus der Perspektive der Rechtsinstitutionen (der Strafjustiz im Besonderen) steht ihre Nicht-Inanspruchnahme unter dem Verdacht des Missstands, ja der Verfehlung, Pflichtverletzung, Inkompetenz oder Heteronomie. Die Metapher „Dunkelziffer“ für nicht angezeigte Kriminalität lässt nichts Gutes ahnen. Eine der wohl bemerkenswertesten Studien des IRKS widmete sich der Aufhellung dieses Dunkelfeldes in einer gegenüber den Anzeigeentscheidungen unvoreingenommenen Haltung. Auch diese Studie wurde von der DFG finanziert.²⁸ Der Titel der Buchveröffentlichung „Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität“ spricht an, dass Kriminalität zuerst etwas anderes ist als ein strafrechtlicher Tatbestand, ein lebensweltliches Ereignis unterschiedlicher Gewichtigkeit. Es ist zu bewältigen mit den Mitteln von Deutung und Aktion, die einem im persönlichen Repertoire oder im sozialen und öffentlichen Raum

²⁶ Hammerschick, Walter/Pilgram, Arno (2004) Die Sachwalterschaft – vom Schutz zum inflationären Eingriff in die Autonomie alter Menschen? In: Hoffman, Peter Michael/Pilgram, Arno (Hg.) Autonomie im Alter. Stellvertretungsregelungen und Schutzrechte. Ein internationaler Vergleich. Wien, NWV, 19-34.

²⁷ Fuchs, Walter (2010): Lokale Rechtskulturen im Sachwalterrecht. Eine multivariate Analyse. iFamZ, 5, 318-323.

²⁸ Hanak, Gerhard/Steher, Johannes/Steinert, Heinz (1989) Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld, AJZ-Verlag.

zur Verfügung stehen.²⁹ Das eigene begriffliche und Handlungsrepertoire der Betroffenen ist in mancher Hinsicht breiter und flexibler als das von Polizei und Justiz. Zur für die Betroffenen im Vordergrund stehenden Wiederherstellung von Gerechtigkeit leisten Polizei und Justiz zwar ihre Beiträge, dies aber häufig akzidentell und gerade nicht durch die Zutat Strafübel. Die Studie machte an 1.138 erhobenen „Konfliktgeschichten“ (über potenziell kriminalisierbare Vorfälle) die begrenzte Bedeutung und Instrumentalisierbarkeit formeller Strafverfolgung sichtbar. Sie zeigte eine Vielzahl an konstruktiven informellen Konfliktverarbeitungen, Lernprozessen und Präventionshandlungen. Die Seltenheit von Strafverfahren und formeller Sanktion besagt nicht notwendig Ressourcenmangel und handlungsunfähige Opfer-Objekte, sie besagt nicht, dass keine oder nur unbefriedigende Konfliktregelung stattfindet.

Für die Kriminal- und Rechtspolitik ergibt sich daraus die Frage, ob die Ziele der Betroffenen nicht unmittelbarer als über den Umweg des formellen Prozesses unterstützt werden können. „Konfliktregelung“, umfassender: „restorative justice“, als Alternative zum Strafverfahren war und ist die konsequente kriminalpolitische Schlussfolgerung aus der Beschäftigung mit Situationen der Nicht/Mobilisierung von Polizei und Strafrecht sowie mit Situationen, in denen strafrechtliche wie zivilrechtliche Optionen der Konfliktbearbeitung existieren. Beschäftigung mit Themen wie dem Wiener Polizeinotruf (den darüber vorgebrachten Anliegen)³⁰, oder mit Opfererwartungen und -enttäuschungen in Strafprozessen³¹ sowie mit dem Sanktions- und Präventionswert auch von Zivilverfahren³² ist mit dem Namen Gerhard Hanak verbunden.

Aus all dem ist die Idee des außergerichtlichen Tatausgleichs entstanden.³³ Sie wurde am IRKS mitkonzipiert und in ihrer zunächst modellhaften und dann institutionalisier-

29 Hanak, Gerhard (1984) Infrastruktur der Moral. Kontingenzen der Normgeltung und Normanwendung. *Kritische Kriminologie heute*. 1. Beiheft zum *Kriminologischen Journal*, 157-176.

30 Hanak, Gerhard (1991) Polizeinotruf – Intervention über Aufforderung. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Polizeinotruf in Wien. Holzkirchen, Felix Verlag.

31 Hanak, Gerhard (1982) Alltagskriminalität und ihre Verarbeitung durch die Strafjustiz. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 9 (Heft 36/37), 117-135.

32 Vgl. Hanak, Gerhard (1990) Dimensionen des Systemvergleichs: Zivilrecht/Strafrecht. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 17 (Heft 66-67), 41-64, in einem Themenheft „Zivilrecht – Strafrecht im Vergleich“, in dem über ein FFW-Projekt des Instituts gleichen Titels umfassend berichtet wird.

33 Über die Genese der Idee am IRKS berichten: Pelikan, Christa/Pilgram, Arno (2002) Die Wiedervergesellschaftung von Konflikten. Zur Gegenwart einer Utopie. In: Brüchert, Oliver/Resch, Christine (Hg.) *Zwischen Herrschaft und Befreiung*. Festschrift zum 60. Geburtstag von Heinz Steinert. Münster, Dampfboot Verlag, 195-208.

ten Anwendung evaluiert.³⁴ An diesen Studien und an der internationalen Ausbreitung des Modells war und ist Christa Pelikan maßgeblich beteiligt.³⁵ Das Forschungsinteresse dabei: Ist es möglich, durch konsequentere Orientierung an „restorativen Bedürfnissen“ und durch selbstbestimmte Verfahren der Justizklientel gerechter zu werden und so zu Verminderung von Sanktionswünschen beizutragen?

Ein verwandtes Forschungsinteresse: Was kann die Beteiligung von Bürgern an der Gestaltung von Wohnquartieren zu ihrer Wahrnehmung von persönlicher Sicherheit beitragen? Stadt, öffentlicher Raum in städtischen Problemgebieten, Maßnahmen gegen empfundene Hilflosigkeit und zur Angstprävention durch Aktivierung standen im Mittelpunkt mehrerer Projekte aus Mitteln der Stadt Wien, aber auch der EU.³⁶

Noch darüber hinaus ging das EU-Projekt CASE, das die Unterstützungssysteme (nicht zuletzt rechtlicher Natur) für Selbsthilfe gegen drohenden soziale Randständigkeit und sozialen Ausschluss in verschiedenen Städten Europas unter die Lupe nahm. Untersucht wurden das Potenzial für eine unterstützte „Welfare Policy from Below“ und die Tauglichkeit öffentlicher Maßnahmen, die optimale Infrastruktur für Selbstorganisation und Selbsthilfe bereitzustellen.³⁷

Alle diese auf informelle Ressourcen, ihre Mobilisierung und die subsidiäre Unterstützung durch staatliche Institutionen zielenden Forschungen müssen natürlich ihrerseits selbstkritisch im zeithistorischen Kontext neoliberaler Entwicklungen reflektiert werden. Sie sind trendy im Kontext des angesagten Rückbaus staatlicher Wohlfahrt, von öffentlichen Sozial- und Rechtsdienstleistungen. Diese Tendenz bietet jedoch immerhin die Chance, auch die kritischen Seiten des Sozialstaats zur Sprache zu bringen, seine selbst in seiner Blütezeit nicht überwundenen herrschaftlichen, entmündigenden und strafenden Aspekte, und die Chance, der schwierigen Lebensbewältigung von Benachteiligten Respekt zu erweisen.

34 Zum Modellversuch im Jugendstrafrecht vgl. Haidar, Anni/Leirer, Herbert/Pelikan, Christa/Pilgram, Arno (1988) Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik; auch Kriminalsoziologische Bibliografie, 15 (Heft 58/59); zum Modellversuch im Allgemeinen Strafrecht vgl.: Hammerschick, Walter/Pelikan, Christa/Pilgram, Arno (Hg.) (1994) Ausweg aus dem Strafrecht – der außergerichtliche Tausch. Baden-Baden, Nomos Verlag; vgl. Pelikan, Christa (Hg.) (1999) Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten. Baden-Baden, Nomos Verlag.

35 Z.B. Pelikan, Christa (2000) Victim-Offender Mediation in Austria. In: European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice (ed.) Victim-Offender Mediation in Europe. Making Restorative Justice Work. Leuven, Leuven University Press, 125-152.

36 Hammerschick, Walter/Krazmann-Morawetz/Stangl, Wolfgang (1996) Die Sichere Stadt. Baden-Baden, Nomos Verlag.

37 Steinert, Heinz/Pilgram, Arno (eds.) (2002) Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe. Aldershot, Ashgate.

Unsere Ansprechpartner

Inzwischen ist das IRKS schon lange nicht mehr im Justizpalast untergebracht. Bei der Wahl des neuen Lokals in der Museumstraße war die räumliche Nähe zum BMJ ein Kriterium, ist doch die politische Justizverwaltung, sind doch der oder die JustizministerIn – als RechtspolitikerIn wie als GarantIn der Rechtsprechung – primäre Adressatin der Institutsarbeit, wenn auch nie die einzige gewesen. Die Legislative selbst war es nur, wenn in Ausnahmefällen vor dort der Auftrag zu einer Gesetzesevaluierung stammte. Nutznießer sollte aber auch die Rechtsprechung selbst sein sowie die diversen Erbringer von Justizdienstleistungen. Ihre Tätigkeit als selbständige Auseinandersetzung mit Rechtsmaterien und -vorgaben zu erfassen, wurde von uns auch als eine Rückmeldung an die Rechtspolitik verstanden, als ein Beitrag zum Austausch zwischen den „Gewalten“ über soziale Organisation durch Recht. Unsere Arbeit wendete sich aber nicht zuletzt an die nicht professionellen dem Recht und Rechtsverfahren Unterworfenen mit der Ermunterung, sich ihre Konflikte nicht enteignen zu lassen, sich Recht anzueignen. Für eine aktive allgemeine Öffentlichkeitsarbeit haben wir jedoch sicher viel zu wenig einzusetzen gehabt. Es war uns aber stets ein Anliegen, dass die Justizverwaltung Ansprüche der politischen Öffentlichkeit auf Information erfüllt. Es war uns ein Anliegen dabei mitzuhelfen, dass sie über die Voraussetzungen für Rechenschaftsleistungen („accountability“) verfügt, z.B. durch verbesserte Datengrundlagen und ein gutes Berichtswesen.

Natürlich war und ist unsere Arbeit vor allem aber auch an die wissenschaftliche Fachöffentlichkeit und an das akademische Ausbildungssystem adressiert. Dabei war die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft und -theorie in Österreich leider nie ganz so erfolgreich wie z.B. in Deutschland, wie im Rahmen der Universität Frankfurt (wo Steinert ab 1978 lehrte), des „Arbeitskreises Junger Kriminologen“ (AJK) oder der „Gesellschaft für Interdisziplinäre Wissenschaftliche Kriminologie“ (GIWK). Die Kontakte zum universitären Ausbildungssystem blieben hierzulande soziologielastig.

Schluss: Angekommen im 21. Jahrhundert

Im Lauf seiner vierzigjährigen Geschichte wurden am IRKS mehr als 170 Forschungsprojekte abgeschlossen. Politische Veränderungen an der Spitze des BMJ – es waren nicht weniger als 10 – haben sich weniger ausgewirkt, als vielleicht vermutet würde, dank einer soliden Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen. Dennoch hat es einige für unsere Arbeit einschneidende Veränderungen gegeben. Forschungsprojekte wurden in Österreich die längste Zeit nicht nur von den wissenschaftlichen Förderungsfonds, son-

dern auch vom BMWF und anderen öffentlichen Körperschaften in Subventionsform finanziert. Ab den 1990er Jahren wurde mit restriktiven Regulierungen des Subventionswesens auch im Bereich Sozialwissenschaft vermehrt auf Auftragsforschung umgestellt, d.h. meist auch vertraglich in Verwertungsrechte (und Publikationsrechte) eingegriffen. Bei der Justizverwaltung passierte diese Umstellung von der Forschungssubvention auf Auftragsforschung erst unter Justizminister Dieter Böhmdorfer. Dies ermöglichte zwar eine kontinuierliche Ausweitung der Forschungsmittel. Es brachte aber auch gelegentliches Misstrauen unserer „Forschungsobjekte“ gegenüber Projekten (bis hin zur Kooperationsverweigerung). Umso wichtiger, dass bis heute unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparent blieb und von Vertragsklauseln zum Verschluss von Forschungsergebnissen kein Gebrauch gemacht wurde. Wir wollen hoffen, dass es dabei bleibt, dass die heute aufmerksame Beschäftigung des Kabinetts mit Projektberichten positiv zu interpretieren ist.

Eine andere wesentliche Veränderung und Chance ergab sich durch den Beitritt Österreichs zur EU 1995 und die vermehrte Forschungsförderung auf dem Umweg über Europa und nach internationalen Relevanzkriterien. Die außeruniversitäre Forschung findet heute nur noch über EU-Projekte großzügige und langfristige Finanzierungsmöglichkeiten vor und nicht über nationale Fonds. Nachdem das Institut 2012 alle Personalsubventionen (zwei Beamtenstellen) verloren hat, bieten selbst die enge und dauerhafte Kooperation mit dem BMJ und auch reaktivierte Arbeitsbeziehungen zum BMI allein keine Bestandsgarantie mehr. Die Infrastruktur eines außeruniversitären Instituts in erforderlicher Größe ist nur durch einen Mix von Ressortbeiträgen und EU-Mitteln gewährleistet. Heute laufen am IRKS unter der neuen Institutsleitung von Reinhard Kreissl und Walter Hammerschick fünf EU-Projekte parallel, das sind etwa gleich viele, wie derzeit Projekte für die Justiz durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang entsteht gerade eine völlig neue Forschungsschiene am IRKS, die ich in diesem dem Rückblick gewidmeten Referat vernachlässigt habe. Es handelt sich um die Erforschung gesellschaftlicher Veränderungen, die von technischen Entwicklungen und ihrer kommerziellen Verwertung getrieben sind. Die Normalisierung der „Sicherheitsgesellschaft“ und ihrer sozialen Nebenkosten aufzuzeigen, soll einer Politik zum Grundrechtsschutz helfen, Herausforderungen zu erkennen und anzunehmen.³⁸

³⁸ Aus einem der einschlägigen Projekte „Increasing Resilience in Surveillance Societies“ (IRISS) wurde soeben ein erster Bericht erschienen, der sich mit der dynamischen Entwicklung von Überwachungsmaßnahmen und -techniken im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Kriminalität und

Die internationalen Forschungsnetzwerke dafür in ähnlicher Weise zu stabilisieren, wie die guten Beziehungen zu diesem Hause hier weiterhin zu pflegen, ist eine riesige Aufgabe, für die ich dem Institut, seiner neuen Leitung und den alten und vielen jungen MitarbeiterInnen, nicht wenige erst nach 1973 geboren, viel Glück und Erfolg wünsche.